

§ 3 StAEG Anstellungserfordernisse für Leiterinnen/Leiter

StAEG - Anstellungserfordernisgesetz 2008

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.09.2025

Für Leiterinnen/Leiter von Kinderbetreuungseinrichtungen gilt eine mindestens zweijährige Verwendung im einschlägigen Fachdienst als zusätzliches Anstellungserfordernis. Sofern von der Landesregierung angeboten, ist ein Seminar für Leiterinnen und Leiter zu absolvieren.

In Kraft seit 30.10.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at